

**Richtlinien der Stadt Bobingen
über die Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen
in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 20.12.2012**

Um die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Bobinger Vereine und Organisationen zu stärken, kann die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit gewähren.

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

- 1) Als förderungswürdig werden Vereine und Organisationen anerkannt, die am Stichtag (1. Januar des Antragsjahres)
 - a) einem zuständigen Dachverband, soweit vorhanden, angehören,
 - b) im Vereinsregister mit dem Sitz in Bobingen eingetragen sind,
 - c) am 1. Januar der Antragsstellung mindestens 3 Jahre bestehen,
 - d) mindestens 50 Mitglieder nachweisen können und
 - e) einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.
- 2) Vereine, die die Kriterien nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn für die betreffende Sparte nur ein Verein besteht oder der Verein besondere Aktivitäten nachweist.
- 3) Neugegründete Vereine werden abweichend von Abs. 1 nur dann gefördert, wenn die Neugründung einem echten Bedürfnis entspricht, z.B. die Eingliederung in einen bereits bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist.
- 4) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bis spätestens 31.10. des Vorjahres einzureichen.
- 5) Nicht bezuschusst werden
 - a) laufende Unterhalts- und Betriebskosten,
 - b) Aufwendungen für Einrichtungen wie Kegelbahnen, Gaststätten usw.,
 - c) Baukosten für Hausmeisterwohnungen,
 - d) Anschaffung von Sportkleidung und Sportkleingeräten,
 - e) Aufwendungen für Fahrten, Ausflüge usw.
 - f) Aufwendungen für den Berufssport,
 - g) Einzelanschaffungen des laufenden Betriebs, wenn der Gegenstand unter der Wertgrenze des § 3 Abs. 2 liegt.

§ 2

Zuschuss zum laufenden Betrieb

1) Allgemeiner Zuschuss

Die Stadt stellt alljährlich im Verwaltungshaushalt als freiwillige Leistung einen Betrag zur Förderung der Vereine, vor allem für deren Jugendarbeit, zur Verfügung. Über diesen Zuschuss verfügt der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung vorliegender Anträge.

2) Übungsleiterzuschüsse / Dirigentenhonorare

- a) Die Stadt gewährt Zuschüsse für staatlich anerkannte Übungsleiter in Turn- und Sportvereinen. Der Zuschuss je Stunde und Übungsleiter beträgt:
 - 2,30 € für die ersten 200 Übungsstunden und
 - 1,50 € für weitere 100 Übungsstunden.
- b) Musikalischen Vereinen werden die Kosten des Dirigentenhonorars zu 1/3 bezuschusst.

3) Jugendförderung

Einen Zuschuss zur Jugendarbeit erhalten Vereine, die die Voraussetzungen des §1 Abs 1 erfüllen, mindestens 10 jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren nachweisen können und in den Bereichen Sport, Kultur oder Soziales tätig sind. Soweit ein Bobinger Verein die Voraussetzungen nach §1 Abs. 1 Buchstabe b nicht erfüllt, erhält er trotzdem einen Zuschuss zur Jugendarbeit, wenn er einem Jugendverband gem. §75 SGB VIII, Art. 33 AGSG angehört. Der Zuschuss beträgt 7,50 € pro Jugendlicher und Jahr.

Mit dem Antrag, der bis zum 31.10. des laufenden Jahres gestellt werden muss, sind die Maßnahmen der durchgeführten Jugendarbeit kurz zu erläutern und die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben in einem Verwendungsnachweis darzustellen.

4) Arbeiten durch städt. Einrichtungen und Bedienstete

Die Stadt überlässt im Rahmen ihrer sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten den Vereinen auf Antrag für die Durchführung von sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen Gegenstände der Stadt (z.B. Podium, Toilettenwagen, Marktstände, Fahnen usw.). Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben, wenn es sich um gesellschaftliche Veranstaltungen handelt, bei denen Eintritt erhoben oder Einnahmen erwartet werden. In begründeten Fällen kann auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden.

5) Benützung von Freisportflächen, Hallensportstätten und sonstigen Räumen

Die Stadt überlässt den örtlichen Vereinen zur Durchführung ihrer Vereins- und Jugendarbeit städtische Freisportflächen, Hallensportstätten und sonstige Räume. Die Überlassung erfolgt nach den einschlägigen Belegungsplänen. Die dafür entstehenden Kosten werden den Vereinen in Rechnung gestellt. Auf Kostenersatz wird dann verzichtet, wenn der Verein

- seinerseits von Dritten kein Eintrittsgeld erhebt,
- kulturelle Veranstaltungen durchführt oder
- die städtischen Einrichtungen ausschließlich zur Abhaltung seines Übungs- oder Trainingsbetriebes nutzt;

6) Vereinsjubiläen

Zu Vereinsjubiläen, zu denen der Verein für die Öffentlichkeit eine oder mehrere Veranstaltungen durchführt, wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Art des Jubiläums und der Größe des Vereins maximal 1.000 €. Als zuwendungsfähige Jubiläen gelten 25-, 50-, 75-, 100 – jährige Gründungsfeste, usw.

7) Partnerstadt Aniche

Die Städtepartnerschaft mit der französischen Stadt Aniche wird getragen vom Interesse der Bürgerschaften beider Kommunen. Den Vereinen fällt hier eine förderungswürdige Aufgabe zu. Die Stadt unterstützt diese Arbeit auch durch finanzielle Zuwendungen.

- a) Vereine erhalten für Fahrten ihrer Aktiven nach Aniche, wenn durch den Verein in Aniche ein Beitrag zu einer öffentlichen Veranstaltung geleistet wird, einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 25 €/Person.
- b) Übernimmt ein Verein die Betreuung (Unterkunft, Verpflegung usw.) eines zu Gast weilenden Vereins aus Aniche, so erhält er hierfür einen einmaligen Zuschuss.

§ 3

Zuschüsse zu Investitionen und Bauvorhaben

- 1) Für investive Maßnahmen von Vereinen sind, im Rahmen der freiwilligen Leistungen, städtische Zuschüsse möglich.
- 2) Investitionen sind Ausgaben, die zur Schaffung von Vermögensgegenständen geleistet werden. Investitionen beginnen in der Regel ab einer Wertgrenze von 410 € netto. Ebenfalls als Investitionen werden die Beschaffung von Trachten für Musikvereine gefördert, wenn der einzelne Gegenstand einen Wert von mindestens 50 € netto hat.
- 3) Als Bauvorhaben werden Neubau, Umbau und Erweiterung, sowie Generalinstandsetzungen von Sport- und sonstigen Vereinsanlagen oder Erweiterung einer bestehenden Anlage gefördert. Als Generalinstandsetzung gelten solche Maßnahmen, die aus wirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Gründen oder zur Substanzerhaltung notwendig sind und das Objekt dadurch auf einen baulichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine Neuerrichtung vermieden wird. Die Bezuschussung einer Generalinstandsetzung setzt grundsätzlich eine Mindestnutzungszeit von 25 Jahren voraus. Eine Bezuschussung ist ausgeschlossen, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.
- 4) Für förderungswürdige Projekte wird ein Zuschuss von bis zu 1/3 der förderfähigen Kosten gewährt. Mit dem Zuschussantrag ist eine Beschreibung der Maßnahme incl. Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Eine Auszahlung über mehrere Rechnungsjahre ist möglich. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der zuständige Ausschuss. Die Förderung erfolgt, soweit nicht anders geregelt, in analoger Anwendung der Zuschussrichtlinien des Bayer. Landessportverbandes (BLSV) oder eines anderen zuständigen Dachverbandes.
- 5) Förderfähige Kosten sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gegenstandes oder der Baumaßnahme.

Unbezahlte freiwillige Arbeiten und Sachleistungen von Vereins- und Gemeindeangehörigen, sowie Sachspenden gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten.

Für unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen werden im Regelfall die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden. Nachzuweisen sind die geleisteten Stunden mit der Meldung derselben an die Berufsgenossenschaft.

Sachspenden und Sachleistungen können mit bis zu 80 v.H. des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.

- 6) Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 7) Die Stadt behält sich das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.
- 8) Der Verein verpflichtet sich, die Anlage mindesten 25 Jahre zu betreiben. Eine ganze oder teilweise Zuschussrückforderung bleibt der Stadt vorbehalten, falls die Zeitbestimmungen nicht eingehalten werden.

§ 4
Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse nach § 3 erfolgt nach Baufortschritt bzw. nach Anschaffung des betreffenden Gegenstandes unter Einbehalt von 10 % des Zuschussbetrages. Die Auszahlung des Einbehalts erfolgt erst nach Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises.

§ 5
Einzelfallentscheidungen

Der Stadtrat behält sich im Einzelfall das Recht vor, von dieser Richtlinie abweichende Entscheidungen zu treffen.

§ 6
Inkrafttreten

- 1) Alle hierzu bisher beschlossenen Richtlinien und Änderungen verlieren mit Ablauf des 31.12.2012 ihre Gültigkeit.
Diese sind
 - die allgemeinen Richtlinien vom 01. Juli 1985, beschlossen durch den Stadtrat am 28. Mai 1985,
 - seine Änderungen bzgl. der Euro-Umstellung zum 01.01.2002, beschlossen durch den Stadtrat am 25. September 2001,
 - die Beibehaltung der Übungsleiterzuschüsse in Höhe von 2,30 € / 1,50 € in den Haushaltsberatungen 2005,
 - Änderungen der Voraussetzungen bei der Jugendförderung mit Stadtratsbeschluss vom 25. Januar 2011.

- 2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Investitionsförderung
- Schutzklärung zur Ausbeuterischen Kinderarbeit
- Antrag Übungsleiterzuschuss
- Antrag Jugendförderung

Bobingen, den 27.12.2012


Bernd Müller
Erster Bürgermeister

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Investitionsförderung der Stadt Bobingen

1. Anforderung und Verwendung des Zuschusses

- 1.1 Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuschüsse Dritter und Spenden) und der Eigenanteil des Zuschussempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Zuschuss wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt. Dies bedeutet, dass Kostenerhöhungen vollständig vom Zuschussempfänger zu tragen sind. Kosteneinsparungen verringern im Verhältnis den Zuschuss der Stadt.
- 1.3 Der Zuschuss wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. in Abschnitten nach Vorlage von Verwendungsbelegen (z. B. Rechnungen) ausbezahlt.
- 1.4 Die Stadt Bobingen behält sich vor, den Zuschussbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Vergabe von Aufträgen

- 2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen.
- 2.2 Auftragswert unter 250 €
Liegt der Auftragswert unter 250 €, so sind auswärtige Firmen nur dann einzubeziehen, wenn für die Auftragsvergabe nur eine Bobinger Firma in Frage kommt oder von einer auswärtigen Firma ein deutlich niedriger Preis zu erwarten ist. Soweit bei gleicher Qualität der günstigste Bobinger Bieter gegenüber dem günstigsten auswärtigen Bieter einen unter 10 % höheren Preis bietet, ist der Auftrag an den Bobinger Bieter zu geben. Ist der Preisunterschied bei gleicher Qualität höher, so ist der Auftrag an den günstigeren Bieter zu geben.
- 2.3 Auftragswert über 250 €
Liegt der Auftragswert über 250 €, so sind auch auswärtige Firmen in die Vergabe einzubeziehen.
- 2.4 Auftragswert über Schwellenwerten nach VgV
Liegt der Auftragswert über den in der Vergabeverordnung (VgV) für Kommunen festgesetzten Schwellenwerten, sind die für Kommunen geltenden Vergabevorschriften einzuhalten. Dies sind insbesondere die VOB/A und VOL/A.
- 2.5 Ächtung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
Die Stadt Bobingen ächtet Produkte, die aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen. Der Zuschussnehmer verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses, diesen Verhaltenskodex anzuwenden. Der Zuschussnehmer hat sich zu vergewissern (z. B. durch entsprechende Schutzsiegel) bzw. sich durch die beiliegende Selbstverpflichtung vom Auftragnehmer bestätigen zu lassen, dass die beschafften Produkte nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen.
- 2.6 Energieeinsparung und Klimaschutz
Die beiliegende Beschaffungsrichtlinie der Stadt Bobingen ist im Rahmen der Umsetzung des Zuschusszwecks anzuwenden.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuschusszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuschussempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuschussbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 3.2 Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert über 410 € netto beträgt, sind zu inventarisieren. Im Inventarverzeichnis ist die Zweckbindung zu vermerken.

4. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich bei der Stadt Bobingen anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuschusszweck oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5. Hinweispflicht

Auf die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Bobingen ist z. B. bei Presseberichten angemessen hinzuweisen.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb des im Zuschussbescheid bestimmten Zeitraums nachzuweisen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Zum Sachbericht gehört auch eine Inventarliste der beschafften Gegenstände.
- 6.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuschüsse, Spenden, Leistungen Dritter, Eigenmittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach dem Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

7. Prüfung des Zuschusses

Die Stadt Bobingen, unter anderem auch der Rechnungsprüfungsausschuss, ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8. Erstattung des Zuschusses

- 8.1 Die Stadt Bobingen kann die teilweise oder vollständige Erstattung des Zuschusses verlangen, wenn
 - der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.
- 8.2 Der Erstattungsanspruch ist mit jährlich 6 % seit Auszahlung des Zuschusses zu verzinsen.

**Schutzerklärung
und
Erklärung zur Ächtung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

Der Bewerber/Bieter versichert

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach der Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrages eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;
- dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrages eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrages unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist.

Dass nur Produkte Berücksichtigung finden, die ohne schädliche Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten oder Teilen von Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des/der Bieter(s)
